

nicht fett bei Bedarf angegeben, ob es sich um eine Fälschung handelt oder eine Urkunde von zweifelhafter Echtheit⁴⁵. Aufgenommen werden in die Edition nur die mittelalterlichen, nicht aber die neuzeitlichen Fälschungen. Sie werden wie echte Urkunden eingereiht (also chronologisch geordnet)⁴⁶ und erhalten zur Kennzeichnung ein Kreuz (†) vor der laufenden Nummer.

Im Anschluss folgt, durch eine Leerzeile von der Editionsnummer abgetrennt und kursiv⁴⁷ formatiert, das Kopfrege, das stets mit dem Ausstellernamen, also „Friedrich“ beginnt. Im Gegensatz zu Regestenwerken wie den *Regesta Imperii* wird das Kopfrege in Urkundeneditionen deutlich knapper ausfallen, jedoch ausführlicher als in den älteren Editionsbinden der MGH *Diplomata*-Reihe: eine reine und extrem kurze SPO-Konstruktion ist inzwischen nicht mehr üblich. Sowohl das dispositive Verb als auch der Begünstigte sollten eine bald darauf folgende Information sein, doch vermeide man krude formulierte Sätze, nur um diese Richtlinie einzuhalten. Gesperrt formatiert wird der Begünstigte⁴⁸, der in den meisten Fällen identisch mit dem Empfänger ist, jedoch nicht immer: vielfach ist in Mandaten zu beobachten, dass nicht ein konkreter Empfänger des Befehls in der *Inscriptio* aufscheint, sondern allgemein einige Beamtentypen (Justitiare, Sekreten, Kämmerer etc.) oder Adelige (Grafen, Markgrafen u. ä.). Handelt es sich beispielsweise um den Befehl, einen Dritten nicht widerrechtlich

45) Das alte System „zweifelhaft“, „verfälscht“ bzw. „interpoliert“ und „Fälschung“ wurde dahingehend modifiziert, dass die drei letzten Charakteristika zusammengefasst wurden, da alle als Fälschung angesehen werden müssen. Die Quantität der Fälschung kann und muss dann in den Vorbemerkungen näher erläutert werden.

46) Hier besteht also ein Unterschied zu den Usancen anderer Editionen, die mitunter die Fälschungen in einem Anhang und mit gesonderter Zählung präsentieren. Erstere Vorgehensweise erschien aufgrund des umfangreichen Materials und der langen Bearbeitungsdauer bei der Friedrich-Edition sinnvoller.

47) Müssen im Kopfrege nicht identifizierbare Ortsnamen oder nur schwer in Synonyme zu fassende lateinische Termini angegeben werden, so bleiben diese unübersetzt und müssen folgerichtig recte gesetzt werden.

48) Gesperrt wird in der Regel der Ortsname. In einem Kopfrege etwa der Form „Friedrich bestätigt Erzbischof Eberhard von Salzburg ...“ oder „Friedrich verleiht dem Grafen Gottfried von Biandrate ...“ wird also neben dem Eigennamen auch „Salzburg“ bzw. „Biandrate“ gesperrt gesetzt, da dies eine genauere Information liefert. In seltenen Fällen kann es auch zur Sperrung von Begriffen oder Betreffenden kommen, vor allem wenn kein konkreter Empfänger bzw. Begünstigter auszumachen ist (vgl. so etwa in D F. II. 977 die Sperrung des Begriffs „Rechtsspruch“).